

02

Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nordwalde

vom 15. Dezember 2020

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (**GV. NRW. S. 916**), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376) in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1350), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nordwalde vom 13.12.2016, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa liegen und bei welchem der Unterhaltungsverband Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0559780 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0003931 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers liegen und bei welchem der Unterhaltungsverband II St. Mauritz-Altenberge die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0722759 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0002152 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Steinfurter Aa liegen und bei welchem der Unterhaltungsverband Steinfurter Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0704454 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0002894 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut und Inhalt der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 15. Dezember 2020 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (**GV. NRW. S. 916**), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, 17. Dezember 2020

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann